



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Therapiehunde Deutschland“ und hat seinen Sitz in Nürnberg unter der Anschrift

Zaunkönigweg 10 – 90455 Nürnberg.

2. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“ und verwendet das oben abgebildete Vereinswappen in den Farben Schwarz, Rot, Gelb und Blau mit dem Untertitel „Therapiehunde Franken“.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Übungsleiter und Mitglieder des Vereins sowie beauftragte externe Einrichtungen und Personen bilden Hundeführer und Hunde aus, die im Namen des Vereins und im Rahmen und nach den Kriterien der Tiergestützten Therapie bzw. Tiergestützten Fördermaßnahmen sowie nach den allgemeinen Regeln für Schul- Lese- Besuchs- und Hospizhunde in der

Kinder-, Jugend- und Altenpflege

helfend tätig werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

3. Ausgebildete Hundeführer/innen bilden zusammen mit ihrem auf Eignung getesteten Hund ein Team. Der Einsatz der Teams erfolgt auf Anforderung durch und in Zusammenarbeit mit Pädagogen, Physiotherapeuten, Logopäden, Ärzten, Pflegepersonal sowie der Leitung von Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Horten, Pflegeheimen und Einrichtungen für körperlich- und geistig behinderte Menschen.

Die Teams von Therapiehunde Deutschland e.V. besuchen auch Privatpersonen in ihrer häuslichen Umgebung, Kliniken und Justizvollzugsanstalten sowie Hospize und Palliativstationen.

4. Hundeführer und Hund sind bei ihren Einsätzen durch eine vom Verein abgeschlossene Haftpflichtversicherung versichert. Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit erleiden, nur insoweit, als diese durch die bestehenden Versicherungen gedeckt sind.

5. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind die Aufwandsentschädigungen für die Einsätze der Hundeführer. Darüber hinaus kann der Verein im Rahmen der gesetzlichen, arbeits- und steuerrechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit Übungsleiter- und Ehrenamtszuschüsse, angemessene Vergütungen für Funktionsträger, einschließlich der Vorstandsmitglieder nach § 10 (2.) und auch Prämien für Projekt- und Verbesserungsvorschläge sowie Workshops gewähren. Die jeweiligen Empfänger der Zuschüsse und Vergütungen bzw. Prämien sowie deren Höhe beschließt der Vorstand für die Mitglieder, für Vorstandsmitglieder nach § 10 (2.) die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

3. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder und kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern regelt die Geschäftsordnung. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden; über die Annahme des Antrags entscheidet der 1. oder 2. Vorsitzende. Die Ablehnung eines Mitgliedeantrages beschließt der gesamte Vorstand nach § 10 (2.) der Satzung. Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich, die Ablehnung der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller schriftlich ohne Angabe der Gründe mitzuteilen.

2. Der Aufnahmeantrag muss folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen,
- das Geburtsdatum (bei juristischen Personen das Gründungsdatum) und
- die vollständige Anschrift.

3.. Die Aufnahme in den Verein wird dem neuen Mitglied in Form einer Bescheinigung schriftlich mitgeteilt.

4. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven (ordentlichen) Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Sofern in dieser Satzung von Mitgliedern die Rede ist, sind sowohl aktive (ordentliche) als auch Ehrenmitglieder nach § 5 Absatz 5 gemeint.

5. Förder- und Ehrenmitglieder können an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen, sich an Diskussionen beteiligen und sich zu Wort melden. Sie können jedoch keine Anträge stellen und haben kein Stimmrecht. Förder- und Ehrenmitglieder haben Antrags- und Stimmrecht, wenn sie gleichzeitig auch ordentliche (aktive) Mitglieder sind.

6. Der Verein bietet Ehe- und Lebenspartnern sowie deren Familienmitgliedern ab dem 14 Lebensjahr eine Familienmitgliedschaft an. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

7. Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder den bezahlten Mitgliedsbeitrag, noch den entrichteten Zuschlag für das Hundetraining für die nicht „verbrauchten“ Monate des laufenden Jahres zurück. Auch bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder weder die eingezahlten Beiträge oder sonstige Zahlungen zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, sonstige Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag und - wenn sie am Hundetraining teilnehmen einen Zuschlag, jeweils in Höhe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt auch die Einführung und Höhe sonstiger Beiträge. Einführung, Höhe bzw. Änderung der jeweiligen Beiträge, Beitragshöhen und Fälligkeiten beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorstand kann in bestimmten Fällen ein Mitglied von der Beitragszahlung und der Zahlung sonstiger Beiträge befreien.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden am 01. Februar jeden Jahres, die übrigen Zuschläge, sonstigen Beiträge und Zahlungen bei Fälligkeit und vorher erteilter schriftlicher Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) jeweils im Voraus und nach vorheriger schriftlicher Ankündigung vom Konto des Mitglieds eingezogen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

3. Der Verein darf Spenden entgegennehmen. Der Spender erhält über den gespendeten Betrag eine steuerlich ordnungsgemäße Spendenquittung.

4. Über die Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet die Mitgliederversammlung bei jeder Jahreshauptversammlung sowie im Rahmen von § 9 Absatz 1.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft; Kündigung; Ausschluss aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, beim Tode eines Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Auflösung bzw. Löschung) oder durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch das nach § 5 (1.) der Satzung über die Ablehnung eines Mitgliedsantrags entscheidende Gremium beschlossen werden. Gründe für den Ausschluss sind, wenn das Mitglied

- trotz zweifacher Mahnung die Mitgliedsbeiträge innerhalb von 6 Wochen nicht bezahlt,
- sich unehrenhaft verhält,
- das Ansehen des Vereins schädigt oder
- in grober Weise gegen die Satzung oder Geschäftsordnung verstößt,
- seinen Pflichten nach wiederholten Ermahnungen, Aufforderungen oder Hinweisen nicht nachkommt oder
- den Vereinsfrieden und das Vertrauen durch sein Verhalten nachhaltig stört.

4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden.

5. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich, per Einschreiben mit Rückschein, mitzuteilen und zu begründen.

6. Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Ausschlussklärung schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden Einspruch eingelegt werden. In diesem Falle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

7. Alle bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1 Die Mitglieder tragen und stützen den Verein und erfüllen ihn mit Leben. Die Mitgliederversammlung ist daher das oberste, Beschluss fassende Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 7 (6.) der Satzung sowie weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung, der Geschäftsordnung oder nach den Gesetzen ergeben.

Sie entscheidet auch über die wesentlichen Ausgaben des Vereins, Verwendung der Beiträge und Spenden, An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, Beteiligung an Gesellschaften oder anderen Vereinen, über die Aufnahme von Darlehen und die Geschäftsordnung. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im Regelfall im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres im Monat März statt.

3. Der 1. Vorsitzende kann aber jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4. Die genauen Termine und der Ablauf der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

5. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich per Post oder per E-Mail oder Fax unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail- oder Fax-Adresse gerichtet war.

7. In der Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte enthalten sein:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenwarts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Vorlage und Genehmigung eines Haushaltsplanes
- Beschluss über vorliegende Anträge

8. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst in darauf folgenden nächsten Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung behandelt werden.

9. Ablauf und Rechtsformen der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet und ist bei der Versammlung als reines Präsenztreffen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen unter Beachtung der Belange der Mitglieder statt einer reinen Präsenzmitgliederversammlung als Regelfall, es den Mitgliedern ermöglichen

a) an einer Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation als Videokonferenz oder einem ähnlichen technischen Verfahren teilzunehmen oder

b) einen Beschluss zu fassen ohne Versammlung im Wege der elektronischer Rücksendung eines Stimmzettels, der vom Mitglied nur mit seinem persönlichen Zugangscode über einen Link im Einladungsschreiben aufgerufen werden kann und der innerhalb der vom Vorstand festgelegten Frist beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein muss oder

c) an einer sogenannten Hybrid-Versammlung, einer Kombination von Präsenzversammlung und einer elektronischen Form gemäß vorstehenden Buchstaben a) und/oder b) teilzunehmen.

(3) Mitglieder, die keinen Zugang zu elektronischen Medien haben, können in schriftlicher Form per Brief an den Versammlungen und Abstimmungen nach a), b) und c) teilnehmen. Diese Mitglieder erhalten die Einladung und alle zur Abstimmung notwendigen Unterlagen per Brief und müssen den eigenhändig unterschriebenen Stimmzettel spätestens bis zum festgelegten Zeitpunkt als Brief an den 1. Vorsitzenden zurücksenden. Entscheidend für den fristgerechten Zugang ist das Datum des Poststempels.

(4) Beschlussfähigkeit, Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse zu Ziff. 2:

Eine Versammlung ist beschlussfähig im Falle des Buchstaben

a) (Videokonferenz), wenn sich mindestens 5 % der Mitglieder in die Konferenz eingewählt haben. Das Abstimmungsergebnis wird durch Handzeichen oder über eine elektronische Abstimmungsplattform ermittelt.

b) (Elektronische Rücksendung eines Stimmzettels), wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Das Abstimmungsergebnis wird durch Auszählung der Stimmzettel festgestellt.

c) (Hybrid-Versammlung), wenn zusammengerechnet mindestens 5 % der Mitglieder, sei es durch Teilnahme über die Videokonferenzschaltung, oder Anwesenheit in der Präsenzversammlung, oder durch elektronische Rücksendung ihres Stimmzettels an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wobei der elektronische Stimmzettel vor Beginn der Präsenzversammlung eingegangen sein muss, um als gültige Stimme behandelt werden zu können.

In allen gewählten Formen nach § 9 Absatz 9 Ziff. 2 gewählten Formen wird die Anzahl der nach § 9 Absatz 9 Ziff. 3 brieflich fristgerecht abgegebenen Stimmen bei Feststellung der Beschlussfähigkeit prozentual mit dazugerechnet.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird durch Auszählung der Stimmzettel und durch Handzeichen ermittelt.

(6) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Abstimmungsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Das Stimmrecht kann nur persönlich durch Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung mittels Handzeichen oder Stimmkarte ausgeübt werden.

(7) Soweit in anderen Teilen der Satzung oder gesetzlich nichts anderes geregelt ist, entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

10. Satzungsänderungen und Protokollführung der Versammlung

(1) Satzungsänderungen bedingen eine Mehrheit von 2/3, die Auflösung dagegen eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich und schriftlich zu unterrichten.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und im Mitgliederbereich der Vereins-Homepage zu veröffentlichen ist.

(4) Die satzungsmäßigen Vorgaben über die Versammlungsleitung und den Wahlablauf gelten auch bei Versammlungen als Videokonferenz.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten und sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

Die detaillierten Aufgaben sind in der Geschäftsordnung geregelt.

2. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart, einem Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben und einem Vorstandsmitglied zur besonderen Verwendung.

Die Zuständigkeiten (Aufgabenverteilung), auch anderer Vereinsmitglieder, regelt die Geschäftsordnung.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

4. Sitzungen des Vorstands finden mindestens 4 x jährlich statt und werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Wenn erforderlich, kann der 1. Vorsitzende zu weiteren Vorstandssitzungen einladen. Vorstandsbeschlüsse können auch per Telefon, Fax oder E-Mail herbeigeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. per Telefon, Fax oder E-Mail abstimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu fertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

5. Der Vorstand ist grundsätzlich von den Beschränkungen des § 181 BGB – Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst – befreit.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung eine(n) Geschäftsführer(in) aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu wählen oder eine externe Person damit zu beauftragen. Die Geschäftsführung hat keine Vertretungsbefugnis und darf nicht dem Vorstand angehören.

2. Der Vorstand kann die Teilnahme der Geschäftsführung an Vorstandssitzungen zulassen, sie hat aber dort kein Stimmrecht. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers sind jeweils in der Satzung und Geschäftsordnung geregelt.

3. Für die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entlohnung festlegen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer die sich gegenseitig vertreten und nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Mindestens ein Kassenprüfer prüft 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der dazugehörigen Belege sachlich und rechnerisch und bestätigt dies im Prüfungsbericht durch seine Unterschrift. Prüfen beide Kassenprüfer, unterschreiben beide den Bericht. Der Mitgliederversammlung ist das Ergebnis der Kassenprüfung in einem Bericht vorzulegen.

3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen der oder die Kassenprüfer die Entlastung des Kassenvorgängers.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt haben.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagungsordnung sofort und unmittelbar einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; zur Auflösung bedarf es aber weiterhin einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

3. Wurde gemäß der Bestimmungen dieser Satzung und unter Einhaltung gesetzlicher Vorgaben die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der Paragraphen 47 ff BGB.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das

Heilpädagogische Kinderzentrum
Lebenshilfe für Behinderte Schwabach-Roth e.V.
Waikersreuther Str.11
91126 Schwabach

das es ausschließlich und unmittelbar für soziale und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für diese künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist vorher die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Geschäftsordnung

Zur Durchführung, Ausübung und Erfüllung der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt auch die Zuständigkeiten, Verfahrensweisen und den Geschäftsverkehr innerhalb des Vereins sowie das Auftreten nach außen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen ist bzw. wenn Änderungen von der Mitgliederversammlung beschlossen und dem Amtsgericht Nürnberg sowie dem Zentralfinanzamt Nürnberg mitgeteilt und nicht beanstandet wurden.

In die vorstehende Fassung dieser Satzung wurden die von der Online-Mitgliederversammlung während des Abstimmungszeitraums vom 25. November bis 09. Dezember 2020 beschlossenen Änderungen sowie der Nachtrag vom 23. Februar 2021 eingebracht.

Nürnberg, 23.Februar 2021